

Stadt Ahrensburg
FD IV.1 Bauverwaltung
Manfred-Samusch-Str. 5
22926 Ahrensburg

Erklärung zur Übernahme der Straßenreinigungspflicht

Ich erkläre, dass ich die Verpflichtung zur Straßenreinigung nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Straßenreinigung in der jeweils geltenden Fassung vor dem Grundstück

in Ahrensburg übernehme.

Mir ist bekannt, dass ich öffentlich-rechtlich zur Reinigung des o.g. Straßenabschnittes verpflichtet bin, wenn die Stadt Ahrensburg der Übertragung zugestimmt hat. Die Vorschriften der Straßenreinigungsverordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung werde ich beachten. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung (Personen- und Sachschäden pauschal mind. 1 Million €, Vermögensschäden mind. 12.500 €) habe ich abgeschlossen und ich bin jederzeit bereit, diese gegenüber der Stadt Ahrensburg nachzuweisen. Zugleich verpflichte ich mich, die Haftpflichtversicherung mindestens bis zum Widerruf dieser Erklärung aufrechtzuerhalten.

(Name und Anschrift des Verpflichteten)

(Datum und Unterschrift)

Erklärung der Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigten

Ich beantrage hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Ahrensburg die Übertragung der Reinigungspflicht an den oben genannten Verpflichteten.

Ich erkläre, dass die vorgenannte verpflichtete Person nach Lebensalter und Gesundheitszustand geeignet ist, die ihr übertragene Aufgabe zu erfüllen. Das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung wurde durch Vorlage der beglichenen Versicherungspolice nachgewiesen. Die folgenden Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Hinweise

1. Die Zustimmung zur Übertragung der Straßenreinigung ist gebührenpflichtig. Mit der Zustimmung wird eine Gebühr von 25 € fällig.
2. Gemäß § 6 der Straßenreinigungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.
3. Besteht für die Grundstückseigentümerin / den Grundstückseigentümer / den Erbbauberechtigten Anlass zur Annahme, dass die verpflichtete Person ihren Pflichten nicht mehr ordnungsgemäß nachkommt (z.B. bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Miete), haben sich die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer / die Erbbauberechtigten vom Fortbestand der geforderten Haftpflichtversicherung durch Vorlage der bezahlten Versicherungspolice mindestens einmal im Jahr zu vergewissern. Ist der Versicherungsschutz nicht mehr gewährleistet, ist hiervon unverzüglich die Stadt Ahrensburg in Kenntnis zu setzen. Diese Verpflichtung wird durch die Unterschrift ausdrücklich anerkannt.

(Name und Anschrift der Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigten)

(Datum und Unterschrift)